



## **Gemeinde Arosa**

### **Beschwerdeauflage Ortsplanung „Hotel Vetter“ (mit Auflage Rodungsgesuch)**

In Anwendung von Art. 48 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) und Art. 5 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) findet die Beschwerdeauflage bezüglich der von der Urnenabstimmung am 29. November 2020 beschlossenen Teilrevision "Hotel Vetter" der Ortsplanung der Gemeinde Arosa statt. Gleichzeitig wird das dazu erforderliche Rodungsgesuch öffentlich aufgelegt.

#### **Gegenstand:**

Teilrevision der Ortsplanung „Hotel Vetter“

#### **Auflageakten Ortsplanung:**

Zonenplan 1:500

Genereller Gestaltungsplan 1:500 befristet auf 5 Jahre

Teilrevision Baugesetz

Planungs- und Mitwirkungsbericht

#### **Auflageakten Rodungsgesuch:**

Ausschnitt LK 1:25'000

Rodungsplan 1:500

Rodungsformular

Vorabklärung Rodungsverfahren

#### **Auflagefrist:**

30 Tage (vom 15.1.2021 bis 15.2.2021)

#### **Auflageort/Zeit:**

Gemeindekanzlei Arosa, Rathaus, 7050 Arosa sowie Aussenstelle St. Peter, 7028 St. Peter während der Schalteröffnungszeiten.

#### **Änderungen gegenüber der Mitwirkungsaufgabe:**

Genereller Gestaltungsplan 1:500

- Anpassung Platzbereich: Die Erschliessung der Parzelle 124 von der Seeblickstrasse wird vom Platzbereich ausgenommen.
- Reduktion Baubereich Neubau im Westen gegenüber Skipiste / Parzelle 252 um 50 cm, respektive Vergrößerung des Grenzabstands um 50 cm.

Baugesetz

- Art. 44: (Zonenschema): Der Grenzabstand in der Hotelzone Vetter wird durch die Baubereiche definiert.

#### **Planungsbeschwerden/Einsprachen:**

Personen, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an einer Anfechtung haben oder nach Bundesrecht oder kantonalem Spezialrecht dazu legitimiert sind, können innert 30 Tagen seit dem heutigen Publikationsdatum schriftlich bei der Regierung Planungsbeschwerde gegen die Ortsplanung und/oder Einsprache gegen das Rodungsgesuch einreichen.

#### **Umweltorganisationen:**

Umweltorganisationen üben ihr Beschwerderecht bezüglich der Ortsplanung nach Massgabe von Art. 104 Abs. 2 KRG aus, d.h. sie melden sich innert der Beschwerdefrist beim kantonalen Amt für Raumentwicklung (ARE) an und reichen danach gegebenenfalls eine Stellungnahme ein.

*Arosa, 15. Januar 2021*

*Der Gemeindevorstand Arosa*